



H

Stadt Heilbronn | Postfach 3440 | 74024 Heilbronn

RUZ Mineralik GmbH
Lichtenbergerstr. 26
74076 Heilbronn

Stadt Heilbronn
**Planungs- und
Baurechtsamt**
Frankfurter Str. 73
, 74072 Heilbronn

Ansprechpartner/in Frau Rita Goldmann
Zimmer 113
Telefon 07131 56-4633
Telefax 07131 56-2079
Mail Rita.Goldmann@heilbronn.de
Internet heilbronn.de

Ihr Schreiben vom

Datum 25.02.2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 63.4-31.50-27/2024-
231/2024

Ihr Antrag vom 24.10.2024 auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Umschlag von neuen gefährlichen Abfällen per Silo und LKW auf der Gleisumschlaganlage Lichtenbergerstr. in Heilbronn

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung

1. Auf Ihren o.g. Antrag vom 24.10.2024, eingegangen am 28.10.2024 wird Ihnen gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der Ziff. 8.15.1, 8.15.3 und 9.11.1 der 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV) die

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für den Umschlag
von gefährlichen Stäuben aus der Abfallverbrennung von Silo-Waggon in Silo-LKW und
Bitumengemischen mit und ohne kohlenteeerhaltige Schadstoffe per Radlader und LKW

in der Gleisumschlaganlage Lichtenbergerstraße, Flst.Nr. 1511/27, 1511/18 und 1511/25 erteilt.



H Folgender Umfang und Leistung der Gleisumschlaganlage wird festgelegt:

8.15.1 G	Umschlag gefährliche Abfälle	440 t/d
		23.000 t/a
8.15.3 V	Umschlag nicht gefährliche Abfälle	2.200 t/d
		100.000 t/a
9.11.1 V	Umschlag staubender Güter > 400 t/d	2.200 t/d
		100.000 t/a
	Maximaler Tagesdurchsatz der Anlage:	2.200 t/d
	Maximaler Jahresdurchsatz der Anlage:	100.000 t/a

Betriebszeiten: werktags von 6:00 bis 22:00 Uhr

Stoffkatalog:

10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacke...aus Abfallmitverbrennung
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische die nicht unter 17 03 01* fallen
17 05 04	Boden und Steine (bzw. Gleisschotter)
17 05 08	Gleisschotter
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken
19 01 13*	Filterstaub
19 01 15*	Kesselstaub
19 12 10	brennbare Abfälle (Abfälle als Brennstoff)
19 12 12	mechanisch vorbehandelte (hier: Gewerbe)abfälle

Sand, Kies, Erde und mineralisches Recycling-Material (keine Abfälle)

2. Die Genehmigung wird entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen vom 24.10.2024 erteilt, sofern nichts Anderes bestimmt ist. Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Formblatt 1 Inhaltsübersicht

Formblätter 1 Antragsbeschreibung, 2.1, 2.2, 3.1-3, 4, 5.1-3, 6.1, 6.2, 7, 8, 9, 10.1-2, 11

Erläuterungsbericht, Beschreibung Vorhaben Stand 24.10.2024 (S. 1-39)

Übersichtslageplan 10/2024

Betriebseinrichtungsplan mit gepl. Änderungen Stand 10/2024

Staubgutachten 17.04.2020

Lärmgutachten 02.06.2020

Angaben Fa. Enviloc zum Betriebsablauf Umschlag von Silo-Waggon zu Silo-LKW



H

3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von --- **Euro** erhoben.

Die Gebühr wird gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührensatzung der Stadt Heilbronn mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Der Betrag in Höhe von --- Euro ist unter Angabe des Buchungszeichens **5.2242.---** an die Stadtkasse Heilbronn (Daten siehe S.1 unten) zu überweisen.

II. Nebenbestimmungen/Hinweise

IMMISSIONSSCHUTZ7ARBEITSSCHUTZ

1. Die in der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung nach TA-Lärm (Bericht Nr. M154095/01) vom 02. Juni 2020 erstellt durch Müller BBM angenommenen Eingangsparameter und Werte (insbesondere Betriebszeiten von Geräten und Maschinen) müssen eingehalten werden.
Ein Nachweis über die Einhaltung der Lärmrichtwerte wird zunächst ausgesetzt.
Immissionsmessungen sind bei Aufforderung durch die zuständige Behörde von einer anerkannten Messstelle nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen.
2. Zugelassen für den Umschlag, die Lagerung und Behandlung sind nur Stoffe von denen keine Geruchsemissionen ausgehen.
3. Der Umschlag von Stäuben aus Abfallverbrennungsanlagen darf nur in einem geschlossenen System mit Abluftfiltration nach dem Stand der Technik stattfinden.
4. Maßnahmen zur Staubminderung:
 - Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen
 - Minimierung der Umschwenkgeschwindigkeit der Baggerschaufel beim Umschlag
 - regelmäßige Reinigung der Fahrwege
 - Bevor kohleerhaltiger Straßenaufbruch umgeschlagen wird, ist durch eine Wasserbedüsung sicher zu stellen, dass über das gesamte Haufwerk eine ausreichende Materialfeuchte gegeben ist, so dass beim Umschlag keine sichtbaren Staubemissionen auftreten. Beim Umschlag von kohleerhaltigem Straßenaufbruch ist ein geschlossener Greifer einzusetzen.
 - Der Laderaum von mit teerhaltigen Bitumengemischen beladenen LKWs ist beim Abtransport mit einer geeigneten Plane abzudecken um Verwehungen während der Fahrt zu verhindern.



- H** 5. Es gelten folgende Immissionswerte für die Gesamtanlage der RUZ Mineralik GmbH, Lichtenberger Straße:

Mittelungszeitraum 1 Jahr:

Schwebstaub (PM10)	40 µg/m ³
Schwebstaub (PM2,5)	25 µg/m ³
Staubniederschlag (nicht gefährlicher Staub)	0,35 g/(m ² · d)

Mittelungszeitraum 24 Stunden:

Schwebstaub (PM10)	50 µg/m ³ zulässige Überschreitungen im Jahr: 35
--------------------	--

6. Um den nach Ziffer 4.6.1.1 TA-Luft festgelegten Bagatellmassenstrom für diffuse Emissionen von 0,000026 kg/h für Benzo(a)pyren (BaP) als Leitkomponente für Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) einzuhalten, darf nur Straßenaufbruch mit einem Massenanteil von maximal **49 mg B(a)P/ kg** teerhaltigen Straßenaufbruch umgeschlagen werden.

Sollte Straßenaufbruch mit höherem BaP-Gehalt umgeschlagen werden, ist das Staubgutachten um die Komponente Benzo(a)pyren (B(a)P) zu erweitern und die Immissionskenngröße des Stoffes zu bestimmen.

Gemäß Ziffer 4.5.1 TA-Luft darf dann an keinem Beurteilungspunkt der folgende Immissionswert überschritten werden:

Stoff/Stoffgruppe	Deposition	Mittelungszeitraum
Benzo(a)pyren	0,5 µg/m ² d	Jahr

7. Die Anlage ist entsprechend der Maßgaben des Gutachtens zu Emission und Immissionen von Staub, Bericht Nr. M153652/01 von Müller BBM vom 17. April 2020 zu betreiben. Der Nachweis über die Einhaltung der Staubimmissionswerte wird zunächst ausgesetzt. Immissionsmessungen sind bei Aufforderung durch die zuständige Behörde von einer anerkannten Messstelle nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen.
8. Der zuständigen Behörde ist unverzüglich eine Mitteilung zu erstatten über jeden Unfall und jede Betriebsstörung die sich nachteilig auf die in §1 des BImSchG genannten Schutzgüter auswirkt.

**H** WASSERRECHT/ABWASSER/ABFALL/AwSV

1. Beim offenen Umschlag des teerhaltigen Bitumengemisches mit der AWW-Nr. 17 03 01* ist darauf zu achten, dass die Baggerschaufeln verlustfrei umgeschwenkt werden. Auf die Umschlagsfläche herabgefallene Abfälle sind unverzüglich aufzunehmen und zu entsorgen.
2. Technische Störungen oder andere Ereignisse, die zu einem unvorhergesehenen Austritt der beantragten gefährlichen Abfälle führen, sind der unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu melden.
3. Hinweis
Die Einstufung der beantragten gefährlichen Abfälle als allgemein wassergefährdender Stoff ist grundsätzlich gültig. Im Hinblick der vom Anlagenbetreiber durch zuvor vorgelegte chemische Untersuchungsergebnisse erlangten Erkenntnisse über etwaige wassergefährdende Inhaltsstoffe kann nach § 10 Abs. 2 AwSV eine Einstufung in eine Wassergefährdungskategorie nach Maßgabe von Anlage 1 Nummer 5 AwSV vorgenommen werden. Diese Einstufung ist der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen.

HINWEISE DES HAFENBAHNBETREIBERS

1. Änderungen in der Nutzung der Bahnbetriebsanlagen und im Betriebsablauf sind mit der Eisenbahnbetriebsleitung abzustimmen und bedürfen einer Zustimmung. Bei Änderungen im Betriebsablauf ist die Bedienungsanleitung des Gleisanschlusses anzupassen.
2. Da es sich bei den beabsichtigten Stoffen um gefährliche Stoffe handelt, sind neben den Bahn- und UVV-Vorschriften (wie u.a. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), Landeseisenbahngesetz (LEisenbG), Bau- und Betriebsordnung von Anschlussbahnen (BOA BW), Unfallverhütungsvorschriften DGUV 73 „Schienenbahnen“ und DGUV 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“) auch die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGSVEB) zu beachten.
3. Der Vorhabenträger hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob eine Zustimmung der Landeseisenbahnaufsicht BW erforderlich ist und hat diese ggf. einzuholen.

III. Sachverhalt/Begründung

1. Die Firma RUZ Mineralik GmbH betreibt eine Gleisumschlaganlage auf dem Betriebsgelände Lichtenbergerstraße in Heilbronn. Für die Anlage wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart 2020 die Plangenehmigung und von der Landesbahnaufsicht 2021 die Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebes erteilt. Bisher wurden hauptsächlich nicht gefährliche mineralische Abfälle und Stoffe sowie zu Ballen gepresste nicht gefährliche Abfälle umgeschlagen. Durch die letzte Änderungsgenehmigung vom 11.09.2023 wurde erstmals der Umschlag von 40 t/Woche gefährlicher Abfällen in geschlossenen Containern genehmigt.

**H**

Die Fa. RUZ Mineralik GmbH beabsichtigt nun, Stäube aus Abfallverbrennungsanlagen, die gefährliche Stoffe enthalten (gefährliche Abfälle), von Silowaggons auf Silo-LKW umzuschlagen. Darüber hinaus sollen Bitumengemische (Straßenaufbruch teerhaltig=gefährlicher Abfall und nicht teerhaltig=nicht gefährlicher Abfall) von Bahnwaggons mittels Bagger direkt auf LKW umgeschlagen werden.

Sowohl die maximale Umschlagmenge für Stäube als auch für Bitumengemische ist mit jeweils 200 t/d vorgesehen. Die genehmigte maximale Umschlagmenge der Gesamtanlage in Höhe von 2.200 t/d bzw. 100.000 t/a bleibt unverändert. Die Umschlagmengen der bereits genehmigten Stoffe wird entsprechend reduziert, auch sind keine zusätzlichen An- und Abtransporte vorgesehen.

2. Bisher wurden nur geringe Mengen gefährliche Abfälle in geschlossener Weise und auf kombiniertem Verkehrsweg umgeschlagen. Die tägliche Umschlagsmenge an gefährlichen Abfällen soll nun um mehr als das zehnfache erhöht werden, ebenso erfolgt der Umschlag der Bitumengemische in offener Weise. Bei den geplanten Änderungen handelt es sich um wesentliche Änderungen, die einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Ziffer 8.15.1 der 4. BImSchV bedarf.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn die rechtlichen Voraussetzungen eingehalten sind. Die Genehmigung war zu erteilen, da durch entsprechende Maßnahmen, Auflagen oder Nachweise sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und anderer einschlägiger erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten des Betreibers erfüllt werden.

Dies betrifft vor allem die Bereiche Lärm und Staub. Es ist mit keinen zusätzlichen Emissionen und Immissionen zu rechnen, da die bereits genehmigte maximale Umschlagmenge der Gesamtanlage in Höhe von 2.200 t/d bzw. 100.000 t/a unverändert bleibt. Dafür werden die Umschlagmengen der bereits genehmigten Stoffe entsprechend reduziert und es kommt zu keinen zusätzlichen An- und Abtransporten.

Deshalb konnte durch die Gutachten, Erfahrungswerte und des hauptsächlich geschlossenen Umgangs mit den gefährlichen Abfällen die Einhaltung von Grenz- bzw. Richtwerten sowie die erforderliche Irrelevanz aufgezeigt werden.

Ebenso stehen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes dem geänderten Betrieb entgegen. Nachdem auch von keinen beteiligten Fachbehörden Bedenken geäußert wurden, standen der Genehmigung keine rechtlichen Gründe für die Erteilung entgegen.

3. Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren das in Verbindung mit der Ziffer 8.15.1 der 4. BImSchV durchgeführt wird, ist entsprechend der Spalte 3 grundsätzlich als großes Verfahren (G) mit Beteiligung der Öffentlichkeit und Auslegung der Antragsunterlagen nach den §§ 10 BImSchG i.V.m. den Vorgaben der 9.BImSchV durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) lag nicht vor.

**H**

Die Bekanntmachung des Vorhabens am 11.12.2024 und die Auslegung der Unterlagen vom 18.12.2024 bis einschließlich 20.01.2025 erfolgten sowohl über das Internet wie über das amtliche Organ der Stadtzeitung.

Während der gesamten Einwendungsfrist vom 18.12.2024 bis einschließlich 03.02.2025 gingen keine Einwendungen bei der Stadt Heilbronn ein, weshalb der vorgesehene Erörterungstermin entfallen konnte. Dies wurde nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV am 19.02.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid ist nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21 a) der 9. BImSchV ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Stadtzeitung der Stadt Heilbronn und im Internet. Dabei wird der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides mit Hinweis auf vorhandene Auflagen veröffentlicht. Der gesamte Bescheid wird ab dem Tag danach für 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt, was über das Internet mit Hinweis auf weitere Zugangsmöglichkeiten erfolgt.

4. Die Plangenehmigung für die Gleisumschlaganlage erfolgte über das Regierungspräsidium Stuttgart. Im Plangenehmigungsverfahren wurde die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert. Nach Abschluss des Verfahrens fällt die Zuständigkeit für Sachverhalte der Anlage, die allein aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu beurteilen sind, an die zuständige untere Immissionsschutzbehörde zurück. Für das vorliegende Änderungsgenehmigungsverfahren wurde dies auch mit der Plangenehmigungsbehörde entsprechend abgestimmt.
Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Heilbronn als untere Immissionsschutzbehörde ergibt sich aus § 1 Abs.2 Nr. 3, Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV).
5. Die Gebühr beruht auf den §§ 1, 2 und 5 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Heilbronn vom 25.01.2018 in Verbindung mit der Ziffer 3.1.8.2 der Anlage 1 zur Gebührensatzung. Errichtungskosten, aus denen die Gebühren ermittelt werden können, fallen nicht an. Daher wird die Höhe über eine Zeitgebühr ermittelt, die den angefallenen Verwaltungsaufwand sämtlicher Beteiligter berücksichtigt (18,25 Euro je angefangene Viertelstunde).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn Widerspruch eingelegt werden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Rita Goldmann